



BETRIEBLICHE STEUERN 2012

FRANKFURT AM MAIN · Eschersheimer Landstraße 327 · Telefon 069 905096-0 · Telefax 069 905096-22 · info@fra-auren.de
GARMISCH-PARTENKIRCHEN · Bahnhofstraße 35 · Telefon 08821 58047 · Telefax 08821 74634 · info@gap-auren.de
GERLINGEN · Panoramastraße 121 · Telefon 07156 2004-0 · Telefax 07156 2004-88 · info@ger-auren.de
LEIPZIG · Alter Amtshof 2-4 · Telefon 0341 14934-0 · Telefax 0341 14934-50 · info@lpz-auren.de
LEONBERG · Grabenstraße 1 · Telefon 07152 9214-0 · Telefax 07152 9214-10 · info@leo-auren.de
MÜNCHEN · Haidelweg 48 · Telefon 089 829902-0 · Telefax 089 829902-99 · info@muc-auren.de
ROTTENBURG · Wilhelm-Maybach-Straße 11 · Telefon 07472 9845-0 · Telefax 07472 9845-99 · info@rtg-auren.de
STUTTGART · Theodor-Heuss-Straße 9 · Telefon 0711 997868-0 · Telefax 0711 997868-69 · info@str-auren.de
TÜBINGEN · Gartenstraße 5 · Telefon 07071 5699-60 · Telefax 07071 5699-69 · info@tue-auren.de
WALDSHUT-TIENGEN · Untere Haspelstraße 30 · Telefon 07751 8740-0 · Telefax 07751 8740-20 · info@wt-auren.de

UMSATZSTEUER

Bestandteile einer ordnungsgemäßen Rechnung

Zum Vorsteuerabzug berechtigt nur eine Rechnung, die folgende Bestandteile enthält:

- Firmenname und vollständige Anschrift des Leistungsgebers,
- Name und vollständige Anschrift des Leistungsempfängers,
- Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer des Rechnungsstellers,
- Ausstellungsdatum / Lieferdatum,
- fortlaufende Rechnungsnummer,
- Bezeichnung der Lieferung bzw. sonstigen Leistung,
- Zeitpunkt der Lieferung bzw. sonstigen Leistung,
- das nach Steuersätzen bzw. Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung,
- anzuwendender Steuersatz sowie der darauf entfallende Steuerbetrag,
- evtl. Hinweis auf die Aufbewahrungsfrist bei Handwerkerleistungen an Privatpersonen,
- Hinweis auf die Steuerfreiheit bei innergemeinschaftlichen Lieferungen.

Erleichterungen für **Kleinbetragsrechnungen** bis 150 EUR: Mindestbestandteile sind hierbei:

- Firmenname und vollständige Anschrift des Leistungsgebers,
- Ausstellungsdatum,
- Bezeichnung der Lieferung bzw. sonstigen Leistung,
- Entgelt und der darauf entfallende Steuerbetrag in einer Summe,
- Steuersatz bzw. Hinweis auf Steuerbefreiung.

Die Vereinfachungsregel für Kleinbetragsrechnungen greift nicht bei:

- Innergemeinschaftlichen Lieferungen,
- Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers, ab 2010 auch für sonstige Leistungen,
- Werklieferung oder sonstige Leistung eines im Ausland ansässigen Unternehmens,
- Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen.

Bei Handwerkern ist es sinnvoll, die Rechnung in Material- und Lohnbestandteile zu zerlegen. Dies ermöglicht den Kunden steuerliche Vorteile im Rahmen der haushaltsnahen Dienstleistungen für Lohn- und Fahrtkosten.

Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen

In Rechnungen über steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen muss auf die Steuerfreiheit hingewiesen werden. Bei Rechnungen eines deutschen Rechnungsausstellers sollte neben dem Hinweis in deutscher Sprache (Steuerfrei nach § 4 Nr. 1b i.V.m. § 6a UStG) auch in der jeweiligen Landessprache des Rechnungsempfängers auf die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung hingewiesen werden.

Belgien	Livraison intracommunautaire exonérée TVA
Bulgarien	Neoblagaema vatreshnoobshtnostna dostavka
Dänemark	skattefri indenrigs leverance
Estland	käibemaksuvaba ühendusesisene kättetoimetamine
Finnland	veroton yhteisömyynti
Frankreich	Livraison intracommunautaire exonérée TVA
Griechenland	tax free intracommunity despatch/delivery
Irland	tax free intracommunity despatch
Italien	cessioni intracomunitarie esenti
Lettland	Ar 0% aplikamas precu piegades ES ietvaros, PVN likuma 28. pants
Litauen	pidėtinės vertės mokesciu neapmokestinamas tiekimas Europos Sąjungos viduje
Luxemburg	Livraison intracommunautaire exonérée TVA
Malta	tax free intracommunity despatch/delivery
Niederlande	BTW-Registratienummer leverancier en afnemer
Österreich	steuerfrei nach Art. 6 Abs. 1
Polen	wewnatrzwspólnotowa dostawa towarów opodatkowana wg. stawki podatku 0% (Art. 42 Ust. 0 pod. od tow.il usl.
Portugal	fornecimento inter-comunitário isento de IVA
Rumänien	Livrare intracomunitara scutita de TVA
Slowakei	od dane oslobodené intrakomunitárne dodávky
Slowenien	oprocena dobava znotraj skupnosti
Spanien	entrega intracomunitaria libre de impuesto
Schweden	Skattefri gemenskapsintern leverans
Tschechische Republik	dodání zboží do jiného členského státu, osvobozené od DPH
Ungarn	forgalmiadó-mentes, Közösségenbelülrol történő áruszállítás
Vereinigtes Königreich	tax free intracommunity despatch/delivery
Zypern	tax free intracommunity despatch/delivery

Inneregemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte

In Rechnungen über inneregemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte, die für den letzten Abnehmer ausgestellt werden, sollte nach Möglichkeit auf die Anwendung des § 25b UStG auch in der jeweiligen Landessprache des Rechnungsempfängers hingewiesen werden. Hierfür können folgende Formulierungen verwendet werden:

Dänemark	Trekantshandel indenfor EU, momspligtig er fakturamodtager
Finnland	Kolmikantakauppa, laskunsaaja on velvollinen suorittamaan arvonlisäveron
Frankreich/Belgien/Luxemburg	Opération triangulaire intracommunautaire. La T.V.A. est due par le bénéficiaire
Griechenland	ENDOKINOTIKI TRIGONIKI APOSTOLI, IPOHRESOS TOU F.P.A. INE O PARALIPTIS TOU TIMOLOGIOU
Irland	Triangulation, invoice recipient is liable for tax
Niederlande	Intracommunautaire A-B-C-levering, heffing omzetbelasting wordt verlegd naar ontvanger van de rekening
Italien	Triangolazione intracomunitaria, debitore d'imposta é l'istatario della fattura
Portugal	Negócio triangular intracomunitário, o devedor fiscal é o destinatário da factura
Schweden	Gemenskapsintern trepartshandel, fakturamottagaren är skattskyldig
Spanien	Operación triangular intracomunitaria; el destinatario de la factura es sujeto pasivo a efectos del IVA
Vereinigtes Königreich	VAT: EC Article 28 c E (3) Simplification Invoice

Sonstige Leistungen

Sonstige Leistungen sind ab Leistungsdatum 01.01.2010 wie folgt zu unterscheiden:

- Ist der Leistungsempfänger eine Privatperson bzw. kein Unternehmer, gilt als Ort der sonstigen Leistung der Sitz des leistenden Unternehmers bzw. der Betriebsstätte.
 - Ist der Leistungsempfänger Unternehmer, gilt als Ort der sonstigen Leistung der Sitz des Leistungsempfängers.
- Besonderheiten in der Beurteilung des Leistungsortes sollten immer in Zusammenarbeit mit dem Berater geprüft werden.

Steuerschuldnerschaft – Reverse-Charge-Verfahren

Grundsätzlich schuldet der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer an das Finanzamt. Die Regelungen der Steuerschuldnerschaft wurden aufgrund der Ausweitung des Empfängerortprinzips bei sonstigen Leistungen angepasst. Bei folgenden Eingangsleistungen ist der Leistungsempfänger Steuerschuldner (§ 13b UStG):

- Werklieferungen und sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers,
- Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens,
- Grundstückslieferungen, soweit der Leistungsempfänger Unternehmer ist oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts (auch beim Leistungsbezug für den Privatbereich bzw. Hoheitsbereich),
- Leistungen an Bauwerken, wenn der Leistungsempfänger selbst auch im Baugewerbe tätig ist,
- Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz oder von Elektrizität durch im Ausland ansässige Unternehmer, soweit der Leistungsempfänger Unternehmer ist.
- Lieferungen von Gold in Rohform oder als Halbzeug mit Feingehalt ab 325/1.000, Anlagegold mit Feingehalt ab 995/1.000, von Industrieschrott, Altmetallen und sonstigen Abfallstoffen,
- Reinigung von Gebäuden (nur Subunternehmer).

Nur für Deutschland, Österreich und Italien gilt bis 31.12.2013 bei folgenden Umsätzen die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens:

- Lieferung von Mobilfunkgeräten,
- Lieferung von integrierten Schaltkreisen vor dem Einbau in das Endprodukt.

Anzuwenden ist diese Ausnahmeregelung auf Lieferungen von Gegenständen mit einem steuerbaren Wert von min. 5.000 EUR.

Ist der Leistungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt, kann er in allen genannten Fällen die auf ihn übertragene Steuerschuld eventuell wieder als Vorsteuer abziehen. Der Leistende darf in diesen Fällen in seiner Rechnung keine Umsatzsteuer ausweisen und muss einen Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers anbringen. Auf Rechnungen, die sich an Leistungsempfänger im Ausland richten, dient hierzu der Hinweis:

R.C. – Reverse Charge.

Die Pflichtangaben in der Rechnung sind bei innergemeinschaftlicher Rechnungstellung für Lieferungen und sonstige Leistungen immer wie folgt zu erweitern:

- USt-IdNr. des Leistungsempfängers (Die Beauftragung sollte mit dieser USt-IdNr. erfolgt sein. Eine Prüfung durch den Leistenden ist notwendig.),
- USt-IdNr. des leistenden Unternehmers,
- Hinweis auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft z. B. wie folgt: Die Steuerschuldnerschaft geht auf Leistungsempfänger über (Reverse-Charge-Verfahren).

Zusammenfassende Meldung (ZM)

Seit 01.01.2010 besteht nicht nur die Pflicht zur Abgabe einer ZM für **innergemeinschaftliche Lieferungen**, sondern **auch für innergemeinschaftliche sonstige Leistungen**. Erbringt ein Unternehmer eine steuerpflichtige sonstige Leistung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine unternehmerisch tätige juristische Person mit einer USt-IdNr., für die der Leistungsempfänger seinem Ansässigkeitsstaat die Umsatzsteuer schuldet, muss dieser eine ZM abgeben. Die Abgabe der ZM hat bis zum 25. des Folgemonats zu erfolgen. Berichtigungen einer fehlerhaften oder unvollständigen ZM sind innerhalb eines Monats vorzunehmen.

Ausnahmen für Unternehmer mit geringen Umsätzen:

Sofern die Bemessungsgrundlage für innergemeinschaftliche Lieferungen und Lieferungen im Sinne von Dreiecksgeschäften weder im laufenden Kalenderjahr noch in den vier vorangegangenen Kalendervierteljahren 50.000 EUR überschreitet, ist weiterhin eine quartalsweise Abgabe der ZM möglich.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummern

Die vom Leistungsempfänger genannte USt-IdNr. ist dahingehend zu überprüfen, ob die genannte Nummer existiert und ob Name und Anschrift des Leistungsempfängers zur angegebenen USt-IdNr. passen.

Deutsche Unternehmer sollten zwingend die qualifizierte Prüfung der USt-IdNr. über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) vornehmen (www.bzst.bund.de). Diese Prüfung ist zu dokumentieren.

Vereinfachte Anfrage nach Existenz und Gültigkeit	online unter www.bzst.bund.de
Qualifizierte Anfrage zur Überprüfung von Name und Anschrift des Inhabers der USt-IdNr. Telefonisch: montags bis freitags von 7:00 bis 18:00 Uhr	Bundeszentrale für Steuern Dienstszitz Saarlouis Ahornweg 13, 66740 Saarlouis Telefon: 0228 406-1222 Telefax: 0228 406-3801

Land	Ländercode / Anzahl weiterer Stellen	Bezeichnung (und Abkürzung) der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in Landessprache
Belgien	BE/10	Numéro T.V.A (N° TVA) bzw. BTW-Nummer (BTW-nr.)
Bulgarien	BG/9 oder 10 Ziffern	Dank dobaweha stoynost
Dänemark	DK/8	Varemodtagers moms-nr (SE-nr)
Deutschland	DE/9	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)
Estland	EE/9 Ziffern	käibemaksukohustuslase registreerimisnumber (KMKR number)
Finnland	FI/8	Arvonlisäveronnumero (ALV-nro)
Frankreich	FR/11	Numéro d'identification TVA (ID. TVA)
Griechenland	EL/9	A.ø.M./Tax Registration N° (A.ø.M.)
Großbritannien	GB/9 oder 12	VAT Registration Number (VAT REG NO)
Irland	IE/8	VAT REGISTRATION NUMBER (VAT REG NO)
Italien	IT/11	CODICE IVA/NUMERO DI PARTITA IVA (P.IVA)
Lettland	LV/11 Ziffern	PVN maksataja registrācijas numurs (PVN registrācijas numurs)
Litauen	LT/9 oder 12 Ziffern	Pridetines vertes mokescio moketojo kodas (PVM moketojo kodas)
Luxemburg	LU/8	Numéro d'identification TVA (ID. TVA)
Malta	MT/8 Ziffern	numru ta' l-identifikazzjoni tat-taxxa fuq il-valur miújud
Niederlande	NL/12	Omzetbelastingnummer (OB nummer)
Österreich	AT/U+ 8 Ziffern	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID)
Polen	PL/10 Ziffern	Numer identyfikacji podatkowej (NIP)
Portugal	PT/9	Numero de identificação fiscal (NIPC)
Schweden	SE/12	Moms Registrerings Nummer (Moms Reg. No.)
Slowakei	SK/9 oder 10 nur Ziffern	identifikačné číslo pre dan (IC DPH)
Slowenien	SI/8 Ziffern	identifikacijska številka za DDV
Spanien	ES/9	Numero de Identificación Fiscal (N.I.F.)
Tschechien	CZ/8, 9 oder 10 Ziffern	danove identifikacni cislo (DIC)
Ungarn	HU/8 Ziffern	közösségi adószám
Zypern	CY/9	Arithmos Egrafis FPA

Umsatzsteuersätze einzelner EU-Länder

Staat	Bezeichnung der Umsatzsteuer	Normalsatz	ermäßigter Satz	Nullsatz
Belgien	Taxe sur la valeur ajoutée (TVA) oder belasting over de toegevoegde waarde (BTW)	21	6; 12	ja (Zeitungen)
Bulgarien	Dana Dobavena Stoynost (DDS)	20	9	-
Dänemark	Omsaetningsavgift (MOMS)	25	-	ja (Zeitungen)
Deutschland	Umsatzsteuer	19	7	-
Estland	Käibemaks	20	9	-
Finnland	Arvonlisävero (AVL)	23	9; 13	ja (Zeitungen)
Frankreich	Taxe sur valeur ajoutée (TVA)	19,6	2,1; 5,5	-
Griechenland	Foros prostithemenis axias (FPA)	23	6,5; 13	-
Irland	Value added tax (VAT)	21	4,8; 9; 13,5	ja
Italien	Imposta sul valore aggiunto (IVA)	20	4; 10	ja (Grundstücke, nicht Bauland)
Lettland	Pievienotas vertibas nodoklis	22	12	-
Litauen	Pridetines vertes mokestis	21	5; 9	-
Luxemburg	Taxe sur valeur ajoutée (TVA)	15	3; 6; 12	-
Malta	Value added tax (VAT)	18	5; 7	ja
Niederlande	Omzetbelasting (OB) oder belasting over de toegevoegde waarde (BTW)	19	6	-
Norwegen	Merverdiavgift (MVA)	25	8; 14	ja
Österreich	Umsatzsteuer	20	10; 12	-
Polen	Podatek od towarów i usług	23	5; 8	-
Portugal	Imposto sobre o valor acrescentado (IVA)	23	6; 13	-
Rumänien	Taxa pe valoarea adaugata	24	5; 9	-
Schweden	Mervärdeskatt (MOMS)	25	6; 12	ja
Schweiz	Mehrwertsteuer (MwSt)	8	2,5; 3,6	-
Slowakei	Dani z pridané hodnoty	20	10	-
Slowenien	Davek na dodano vrednost	20	8,5	-
Spanien	Impuesto sobre el valor añadido (IVA)	18	4; 8	-
Tschechien	Dani z poidané hotnoty (DPH)	20	10	-
Türkei	Katma deger vergisi (KDV)	18	1; 8	ja
Ungarn	Általános forgalmi adó	25	5; 18	-
Vereinigtes Königreich	Value added tax (VAT)	20	5	ja
Zypern (Griechenland)	Foros prostithemenis axias (FPA)	15	5; 8	-

Vorsteuer-Vergütungsverfahren

Inländische Unternehmer, denen anlässlich einer Geschäftsreise im Ausland Aufwendungen entstehen und diese mit ausländischer Umsatzsteuer belastet sind, haben die Möglichkeit, diese Steuer von dem jeweiligen Staat erstattet zu bekommen, der sie als Umsatzsteuer vereinnahmt hat.

- Der Vergütungszeitraum beträgt in der Regel mindestens drei Monate, maximal ein Kalenderjahr.
- Der Mindestbetrag für einen Antrag beträgt 400 EUR im Quartal bzw. 50 EUR im Jahr.
- Die Belege/Rechnungen sind in Kopie beizufügen, wenn das Entgelt min. 1.000 EUR beträgt bzw. bei Kraftstoff min. 250 EUR. Diese sind als Dateianhänge dem Antrag beizufügen. Die Verpflichtung wird in den EU-Mitgliedsstaaten unterschiedlich angewandt. Die Informationen hierzu sind unter www.bzst.bund.de im Rahmen der Antragstellung aktuell hinterlegt.
- Innerhalb der EU kann ein Vorsteuervergütungsantrag bis zum 30.09. des Folgejahres gestellt werden.
- Der Antrag ist über das elektronische Portal beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) einzureichen. Anträge sind **nur noch** auf diesem elektronischen Weg möglich. Informationen zur elektronischen Übermittlung erhalten sie auf den Internetseiten des BZSt (www.bzst.bund.de).
- Der Antrag wird an den Vergütungsmitgliedsstaat zur Bearbeitung weitergeleitet.

Kopie der Rechnung erforderlich?

Staat	Rechnungskopie erforderlich	Grenzwert
Belgien	ja	Kraftstoffe: 250 EUR Sonstige Belege: 1.000,00 EUR
Bulgarien	nein	
Dänemark	nein	
Estland	ja	Gegenwert in Landeswährung Kraftstoffe: 250 EUR, Sonstige Belege: 1.000,00 EUR
Finnland	ja	1.000,00 EUR
Frankreich	ja	Kraftstoffe: 250 EUR Sonstige Belege: 1.000,00 EUR
Griechenland	ja	Kraftstoffe: 250 EUR Sonstige Belege: 1.000,00 EUR
Großbritannien	ja	Gegenwert in Landeswährung Kraftstoffe: 250 EUR, Sonstige Belege: 1.000,00 EUR
Irland	nein	
Italien	nein	
Lettland	ja	Gegenwert in Landeswährung Kraftstoffe: 250 EUR, Sonstige Belege: 1.000,00 EUR
Litauen	ja	Gegenwert in Landeswährung Kraftstoffe: 250 EUR, Sonstige Belege: 1.000,00 EUR
Luxemburg	nein	
Malta	ja	Kraftstoffe: 250 EUR Sonstige Belege: 1.000,00 EUR
Niederlande	nein	
Österreich	nein	
Polen	ja	Gegenwert in Landeswährung Kraftstoffe: 250 EUR, Sonstige Belege: 1.000,00 EUR
Portugal	nein	
Rumänien	ja	Gegenwert in Landeswährung Kraftstoffe: 250 EUR Sonstige Belege: 1.000,00 EUR
Schweden	nein	
Slowakische Republik	ja	Kraftstoffe: 250 EUR Sonstige Belege: 1.000,00 EUR
Slowenien	nein	
Spanien	ja	Kraftstoffe: 250 EUR Sonstige Belege: 1.000,00 EUR
Tschechische Republik	ja	Gegenwert in Landeswährung Kraftstoffe: 250 EUR, Sonstige Belege: 1.000,00 EUR
Ungarn	ja	Gegenwert in Landeswährung Kraftstoffe: 250 EUR, Sonstige Belege: 1.000,00 EUR
Zypern	ja	Kraftstoffe: 250 EUR Sonstige Belege: 1.000,00 EUR

Versandhandel – Erwerbs- und Lieferschwellen

Versandhandelslieferungen an Privatpersonen in EU-Mitgliedsländer, die eine bestimmte Lieferschwelle überschreiten, sind im Bestimmungsland zu versteuern. Bei Lieferungen an sog. Gelegenheitserberber (Unternehmer mit steuerfreien Umsätzen, Kleinunternehmer, pauschalierende Landwirte, nicht unternehmerische juristische Personen) gilt dies nur, wenn diese Kunden mit ihren Erwerben (ohne verbrauchsteuerpflichtige Waren) weder die von ihrem Ansässigkeitsstaat festgesetzte Erwerbsschwelle überschreiten, noch auf die Anwendung der Erwerbsschwelle verzichten. Ab 2011 kommt es beim innergemeinschaftlichen Erwerb alleine durch Verwendung der USt-IdNr. gegenüber dem Lieferanten zum Verzicht auf die Anwendung der Erwerbsschwelle. Der Erwerber muss den Vorgang dann der Umsatzsteuer unterwerfen. Der Verzicht ist mindestens für 2 Kalenderjahre bindend.

EU-Mitgliedsstaat	Lieferschwelle	Erwerbsschwelle
Belgien	35.000 EUR	11.200 EUR
Bulgarien	70.000 BGN	20.000 BGN
Dänemark	280.000 DKK	80.000 DKK
Estland	35.151 EUR	10.226 EUR
Finnland	35.000 EUR	10.000 EUR
Frankreich	100.000 EUR	10.000 EUR
Griechenland	35.000 EUR	10.000 EUR
Irland	35.000 EUR	41.000 EUR
Italien	100.000 EUR	10.000 EUR
Lettland	24.000 LVL	7.000 LVL
Litauen	125.000 LTL	35.000 LTL
Luxemburg	100.000 EUR	10.000 EUR
Malta	35.000 EUR	10.000 EUR
Niederlande	100.000 EUR	10.000 EUR
Österreich	35.000 EUR	11.000 EUR
Polen	160.000 PLN	50.000 PLN
Portugal	35.000 EUR	10.000 EUR
Rumänien	118.000 RON	34.000 RON
Schweden	320.000 SEK	90.000 SEK
Slowakei	35.000 EUR	13.941,45 EUR
Slowenien	35.000 EUR	10.000 EUR
Spanien	35.000 EUR	10.000 EUR
Tschechien	1.140.000 CZK	326.000 CZK
Ungarn	8.800.000 HUF	2.500.000 HUF
Vereinigtes Königreich	70.000 GBP	70.000 GBP
Zypern	35.000 EUR	10.251 EUR

GEWERBESTEUER/KÖRPERSCHAFTSTEUER

Steuertarife

Körperschaftsteuer	15 %
Solidaritätszuschlag	5,5 %

Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer ist nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar. Die Steuermesszahl beträgt einheitliche 3,5%. Einzelunternehmer und Personengesellschaften erhalten einen Freibetrag von 24.500 EUR. Die Höhe der Gewerbesteuer ist abhängig vom Hebesatz der jeweiligen Gemeinde. Der Anrechnungsfaktor bei der Einkommensteuer beträgt das 3,8-fache.

Der Abzug der Gewerbesteuer ist jedoch auf die tatsächlich zu zahlende Höhe der Gewerbesteuerbelastung begrenzt.

<ul style="list-style-type: none"> Zinsen aller Art, auch kurzfristige, jedoch ohne Skonti und Rabatte + Gewinnanteile stiller Gesellschafter + 20 % der Miet- und Pachtzahlungen für bewegliche Wirtschaftsgüter + 50 % ab 2010 der Miet- und Pachtzahlungen für unbewegliche Wirtschaftsgüter (ohne Nebenkosten-Umlagen) + 25 % der Aufwendungen für zeitlich befristete Überlassung von Rechten (Lizenzen, Konzessionen, wenn nicht Bemessungsgrundlage für Künstlersozialversicherung)
= Summe der Zinsen und zinsähnlichen Beträge ./ . Freibetrag bis 100.000 EUR
= verbleibender Betrag davon 25 % als Hinzurechnung

Thesaurierungsbesteuerung

Seit 2008 wird für Einzelunternehmer und Mitunternehmer der nicht entnommene Gewinn auf Antrag mit einem ermäßigten Steuersatz von 28,25% zuzüglich Solidaritätszuschlag besteuert. Soweit der begünstigt besteuerte Gewinn in späteren Jahren vom Steuerpflichtigen entnommen wird, ist insoweit eine Nachversteuerung in Höhe von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag vorzunehmen.

AUSWIRKUNGEN AUF DEN STEUERLICHEN GEWINN

Abschreibung

Für die Jahre 2009 und 2010 wurde erneut die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter eingeführt. Die degressive Abschreibung beträgt 25%, max. das 2,5fache des linearen AfA-Satzes. Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von max. 150 EUR sind im Jahr der Anschaffung als geringwertige Wirtschaftsgüter voll abzuschreiben.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Für bewegliche Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von mehr als 150 EUR, aber nicht mehr als 1.000 EUR kann pro Wirtschaftsjahr ein Sammelposten gebildet werden. Dieser Sammelposten wird ab dem Jahr der Bildung jährlich mit 1/5 abgeschrieben. Das Ausscheiden eines Wirtschaftsguts aus dem Betrieb hat keinen Einfluss auf den Sammelposten.

Wirtschaftsgüter von mehr als 150 EUR und nicht mehr als 410 EUR können in voller Höhe als Betriebsausgabe abgezogen werden. Wahlweise kann aber auch weiterhin ein Sammelposten für alle Wirtschaftsgüter zwischen 150 EUR und 1.000 EUR gebildet werden.

Die Ausübung des Wahlrechtes kann jedoch nur einheitlich für alle Wirtschaftsgüter von mehr als 150 EUR, aber nicht mehr als 1.000 EUR ausgeübt werden.

Sonderabschreibung

Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung sowie in den folgenden 4 Jahren können Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 20 % der Anschaffungskosten vorgenommen werden.

Bewirtungsaufwendungen

für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass sind 70 % abzugsfähig, wenn

- sie angemessen sind,
- die betriebliche Veranlassung, ihre Höhe sowie Ort, Datum und Teilnehmer angegeben sind
- und eine Rechnung vorliegt bzw. ein Bewirtungsbeleg, der die Anforderungen einer Rechnung erfüllt.

Aufwendungen für die Bewirtung von Arbeitnehmern sind zu 100 % abzugsfähig.

Eigenverbrauch / Sachentnahmen

Die Pauschbeträge für den Eigenverbrauch bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen, ohne Aufzeichnung von Einzelentnahmen.

Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr ist kein Pauschbetrag anzusetzen. Für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Hälfte des jeweiligen Betrages anzusetzen. Tabakwaren sind in den Pauschbeträgen nicht enthalten, die Pauschbeträge sind entsprechend zu erhöhen. Bei gemischten Betrieben ist nur der jeweils höhere Pauschbetrag der entsprechenden Gewerbeklasse anzusetzen.

Die Pauschalen werden jährlich zum Jahresbeginn vom Bundesministerium für Finanzen veröffentlicht.

Gewerbe­zweig	Jahreswert für eine Person ohne Umsatzsteuer in EUR		
	ermäßigter Steuersatz	voller Steuersatz	insgesamt
Bäckerei	873	443	1.316
Fleischerei	693	1.039	1.732
Gast- und Speisewirtschaften			
mit Abgabe von kalten Speisen	831	1.246	2.077
mit Abgabe von kalten und warmen Speisen	1.149	2.049	3.198
Getränke­einzelhandel	0	374	374
Café und Konditorei	886	762	1.648
Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren, Eier (Einzelhandel)	526	70	596
Nahrungs- und Genussmittel (Einzelhandel)	1.205	582	1.787
Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln (Einzelhandel)	277	208	485

Geschenke, Sachzuwendungen, Incentives

Grundsätzlich muss der Empfänger alle aus betrieblicher Veranlassung erhaltenen Zuwendungen als Betriebseinnahme versteuern.

Diese Incentives, Sachzuwendungen oder Geschenke können jedoch mit einem Pauschsteuersatz besteuert werden. Diese Besteuerung erfolgt von Seiten des Zuwendenden einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten betrieblich veranlassten Zuwendungen. Das Unternehmen muss die Empfänger von der Steuerübernahme unterrichten, andernfalls ist die Zuwendung zu versteuern.

Sachprämien im Rahmen von Kundenbindungsprogrammen (z. B. Freiflüge mit Miles-and-more)

können mit einem Pauschsteuersatz von 2,25 % (zzgl. SolZ und KiSt) besteuert werden, soweit der Wert der Prämien den Freibetrag von 1.080 EUR im Kalenderjahr übersteigt. Bemessungsgrundlage ist der gesamte Wert aller Prämien, die inländischen Empfängern zufließen.

Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer

sind betrieblich veranlasste Zuwendungen, die zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung oder Gegenleistung erbracht werden. Diese Incentives oder Geschenke können mit einem Pauschsteuersatz von 30 % (zzgl. SolZ und KiSt) besteuert werden. Bemessungsgrundlage sind die tatsächlichen Kosten einschließlich Umsatzsteuer aller Zuwendungen, auch der Geschenke bis 35 EUR. Nicht inbegriffen sind Zugaben, die Bestandteil der Gegenleistung sind, und Streuwerbeartikel (z. B. Kugelschreiber). Eine Pauschalierung ist nicht möglich, wenn die Aufwendungen je Empfänger und Jahr 10.000 EUR überschreiten.

Pauschalierungswahlrecht, Pauschalierungsverfahren und Betriebsausgabenabzug

Ob das Unternehmen die Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde (und deren Arbeitnehmer) sowie an Arbeitnehmer pauschal versteuern möchte oder nicht, kann für jede dieser beiden Gruppen nur einheitlich entschieden werden (zwei eigenständige Regelkreise). Innerhalb der einzelnen Gruppen sind dann alle Zuwendungen gleich zu behandeln: pauschalieren oder nicht.

Die pauschale Steuer ist in der Lohnsteueranmeldung anzugeben und vom Unternehmer zu tragen. Außerdem ist er verpflichtet, den Empfänger über die Pauschalierung zu unterrichten. Beim Zuwendungsempfänger entfällt dann die Besteuerung (Abgeltungswirkung).

Die pauschale Steuer ist nur dann als Betriebsausgabe abziehbar, wenn der Empfänger ein eigener Arbeitnehmer ist oder die dem Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Geschenke (ohne die Pauschalsteuer) 35 EUR nicht übersteigen. Die Pauschalsteuer auf nicht als Betriebsausgaben abziehbare Geschenke ist ebenfalls nicht abziehbar.

Investitionsabzugsbetrag

Für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren gewerblichen neuen oder gebrauchten Wirtschaftsguts des Anlagevermögens können 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten gewinnmindernd abgezogen werden (max. 200.000 EUR). Soweit die Investition nicht durchgeführt wurde, ist der Abzug im Jahr des 40 %-Abzugs rückgängig zu machen.

Voraussetzungen:

- Betriebsvermögen bis 235.000 EUR / oder bei Betrieben mit Einnahmen-Überschuss-Rechnung Gewinn bis 100.000 EUR.
- Wirtschaftsgut wird voraussichtlich in den folgenden 3 Jahren angeschafft.
- Wirtschaftsgut wird fast ausschließlich betrieblich genutzt.
- Benennung der Funktion des begünstigten Wirtschaftsgutes und Höhe der voraussichtlichen Anschaffungskosten.

STEUERTERMINE UND SCHONFRISTEN 2012

Steuerart	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
KSt/SolZ der Veranlagten												
Vorauszahlung			12. 15.			11. 14.			10. 13.			10. 13.
USt/LoSt/KiSt für Arbeitnehmer Vor Anmeldung und Zahlung												
Monatszahler	10. 13.	10. 13.	12. 15.	10. 13.	10. 13.	11. 14.	10. 13.	10. 13.	10. 13.	10. 15.	12. 15.	10. 13.
Quartalszahler	10. 13.			10. 13.			10. 13.			10. 15.		
Jahreszahler (gilt nicht für USt)	10. 13.											
GewSt/GrundSt												
Quartalszahler		15. 20.			15. 18.			15. 20.			15. 19.	
Jahreszahler							02. 05.					
Zusammenfassende Meldung (ZM) Abgabefrist (bei bestehender Dauerfristverlängerung)												
Monatszahler	25.	27.	26.	25.	25.	25.	25.	27.	25.	25.	26.	27.
Quartalszahler	25.			25.			25.			25.		
Jahreszahler	25.											

Tag des Ablaufs der Zahlungs-Schonfrist in Fettdruck unter dem Steuertermin. Die Zahlungs-Schonfrist gilt nicht für Bar-/Scheckzahlungen, sondern nur für Überweisungen oder Teilnahme am Einzugsermächtigungsverfahren. Bei der Grundsteuer können Termine für Kleinbeträge nach Bestimmung der Gemeinde abweichen.